

HEIMAT- UND VERSCHÖNERUNGSVEREIN WINDHAGEN e.V.

SATZUNG

(Neufassung auf der Mitgliederversammlung am 21. Februar 2014 beschlossen)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „**Heimat- und Verschönerungsverein Windhagen e.V.**“ Der Verein ist beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
2. Sein Sitz ist Windhagen, Kreis Neuwied. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist das Betreiben von Umweltschutz, Landschaftsschutz, Denkmalschutz sowie aktive Pflege des Heimatgedanken im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Pflege und Erhaltung von Feuchtgebieten und Gewässern, Instandsetzung und –haltung von Wegekreuzen, Ruhebänken, Erstellung und Instandhaltung von Einrichtungen, die der Allgemeinheit zur Unterstützung des Naturschutzgedanken dienen, erfüllt.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die politische Gemeinde Windhagen, Kreis Neuwied, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte bei Eintritt eines solchen Falles die politische Gemeinde Windhagen als Körperschaft nicht mehr bestehen, soll an ihre Stelle ihr jeweiliger Rechtsnachfolger treten, dem die gleichen Auflagen gemacht werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle nach dem Gesetz zugelassenen juristischen und natürlichen Personen werden, die bereit sind, den Verein tatkräftig zu unterstützen.

Förderer des Vereins sind diejenigen juristischen und natürlichen Personen, die den Vereinszweck zu fördern bereit sind, ohne die Mitgliedschaft zu erwerben. Sie sind befugt, an allen Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand des Vereins gegenüber schriftlich abzugeben; dieser entscheidet hierüber durch einfache Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Mit der Anmeldung erkennt die/der Bewerber/in für den Fall ihrer/seiner Aufnahme die Bestimmungen dieser Satzung an.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschließung
2. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist nur wirksam, wenn er schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich hiergegen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet sodann die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Beschwerde innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - c) Nichterfüllung von Beitragspflichten trotz zweimaliger Mahnung.
4. Erlischt die Mitgliedschaft im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, erlöschen alle Rechte des Mitgliedes am Vermögen des Vereins.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages sowie des Beitrags für Fördermitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50% ermäßigen als auch einen Familienbeitrag beschließen. Der Vorstand kann im Einzelfall Zahlungserleichterung beschließen.
2. Neu aufgenommene Mitglieder haben den Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
4. Kein Mitglied hat Sonderrechte am Vereinsvermögen.
5. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Verein betrifft. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die vollgeschäftsfähigen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

I. Zusammensetzung des Vorstandes und seine Wahl

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem (der) Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter(in), dem (der) Geschäftsführer(in), sofern von der Mitgliederversammlung eine/e solche/r gewählt wurde (Kann-Bestimmung), dem (der) Schriftführer(in) und dem (der) Kassierer(in) sowie bis zu **acht** Mitgliedern, die vom geschäftsführenden Vorstand mit Sonderaufgaben betraut werden können.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

3. Die Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer vorgenommen werden.

II. Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem (der) Vorsitzenden, seinem(r) Stellvertreter(in), dem (der) Schriftführer(in), dem(der) Geschäftsführer(in) (soweit von der Mitgliederversammlung diese Position besetzt wurde) und dem (der) Kassierer(in). Diesem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die geschäftsführende Leitung des Vereins. Jeweils 2 Mitglieder vertreten gemeinschaftlich.
2. Der(die) Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz. Bei Verhinderung vertritt ihn(sie) sein(e) Stellvertreter(in), bei dessen Verhinderung der(die) Schriftführer(in).
3. Soweit von der Mitgliederversammlung ein(e) Geschäftsführer(in) gewählt wurde zählen zu seinem(ihrem) Aufgabenbereich insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - die laufende Verwaltungsangelegenheiten,
 - die Kassen- und Rechnungsführung,
 - die Vorbereitung des Kassen- und Jahresberichtes
 - die Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.Sie/er ist gemeinsam mit einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zeichnungsberechtigt. In Einzelfällen kann vom Vorstand eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

I. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal in jedem Jahr statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Asbach. Außerhalb der Verbandsgemeinde Asbach wohnende Mitglieder werden in Textform eingeladen.

II. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

sind einzuberufen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche Versammlung einzuberufen, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Ein Beschluss kann nicht mit der Behauptung angefochten werden, ein Fall der Dringlichkeit habe nicht vorgelegen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
- c) Wahl des Vorstands, ggf. Wahl eines(r) Geschäftsführer(in) und Festlegung der Anzahl seiner Beisitzer sowie deren Entlastung
- d) Vornahme der Ergänzungswahl bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Förderbeitrages
- f) Beschluss über den Familienbeitrag
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- h) Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen den ausschuss durch den Vorstand.

III. Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
2. Der/die Vorsitzende der Versammlung bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom/von der Vorsitzenden der Versammlung festgestellt.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.
4. Die von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zu stellenden Anträge sind mit der Angabe der Gründe mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über verspätet eingegangene Anträge kann verhandelt und abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für dringlich erklärt.
5. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

IV. Mehrheitsbeschlüsse

1. Bei allen Beschlußfassungen entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet die Höchstzahl der gültig abgegebenen Stimmen.
2. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen. Das gleiche gilt für den Beschluß über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Kassenprüfung stattzufinden.

Windhagen, den 21. Februar 2014

Vorsitzender

Stellvertreter